

Zweite Aktualisierung der Angaben der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten⁽¹⁾

(2001/C 282/02)

Spanien

Artikel 14 erhält folgende Fassung:

„Artikel 14

Zustellung durch die Post

Eine Zustellung durch die Post ist per Einschreiben mit Rückschein zulässig. Es gelten die Übersetzungsvorschriften der Artikel 5 und 8 der Verordnung.“

⁽¹⁾ Abl. C 151 vom 22.5.2001, S. 4. Verordnung zuletzt geändert durch Abl. C 202 vom 18.7.2001, S. 10.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache COMP/M.2575 — Liberty Mutual/Grupo RSA España)

(2001/C 282/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 31. August 2001 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Spanisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CES“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 301M2575. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP
Information, Marketing and Public Relations
2, rue Mercier
L-2985 Luxemburg
Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.